

Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter darzustellen. Deshalb haben sich die Autoren für die Darstellung einiger ihnen wesentlich erscheinender Maßnahmen der Eigentumssicherung im Stadium der Planung des Vorgangsabschlusses entschieden. Es erscheint den Verfassern als nützlich, z. B. folgende Maßnahmen vorgangsbezogen zu planen:

- . Aufklärung des Verwandten- und Bekanntenkreises unter dem Gesichtspunkt der Feststellung von Personen, denen Eigentum zur Verwahrung übergeben werden kann. Es hat sich als effektiv erwiesen, diese Personen im Zusammenhang mit der Übergabe zeugenschaftlich zu vernehmen.
- . Aufklärung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse des zu inhaftierenden Straftäters mit dem Ziel, z. B. Vermögenswerte, Grundstücke, Sachen und Tiere so zu verwahren, daß weder unnötige Schäden und ungerechtfertigt hohe Kosten entstehen.
- . Rationeller Einsatz der Kräfte und Mittel der Linie VIII bei der Durchsuchung von Wohn- und Nebenräumen nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Untersuchungsführers; gegebenenfalls frühzeitig detaillierten Auftrag an Linie VIII.  
Analog dazu ist bei der Durchsuchung/Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen, die im Zuge der Festnahme des Straftäters sicherzustellen sind, zu verfahren.
- . Aufklärung von Möglichkeiten zur Regulierung der im Zuge der Durchführung geplanter Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums entstehenden Kosten; Voraussetzung hierfür ist die Wahrung der Propor-